

ÜBEREINKOMMEN DES EUROPARATS ÜBER DIE MANIPULATION VON SPORTWETTBEWERBEN

Sammlung der Verträge des Europarats - Nr. 215

Maglingen/Macolin, 18.IX.2014

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarates und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens,

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

eingedenk des auf dem Dritten Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Europarats (Warschau, 16.-17. Mai 2005) angenommenen Aktionsplans, in dem die Fortführung der Aktivitäten des Europarats gefordert werden, die im Bereich des Sports als richtungsweisend gelten;

in Erwägung der Tatsache, dass die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens auf europäischer und globaler Ebene notwendig ist, um die Entwicklung eines Sports zu ermöglichen, der auf der Grundlage der pluralistischen Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Ethik im Sport beruht;

in der Erkenntnis, dass alle Länder und alle Sportarten auf der Welt grundsätzlich von der Manipulation von Sportwettbewerben betroffen sind und eingedenk der Tatsache, dass dieses Phänomen eine globale Bedrohung für die Integrität im Sport darstellt, das nur anhand eines weltweiten Handelns wirksam bekämpft werden kann, das auch von den Ländern unterstützt werden muss, die nicht Mitglieder des Europarats sind;

besorgt über die Verwicklung von kriminellen Aktivitäten, insbesondere von organisierter Kriminalität, in die Manipulation von Sportwettbewerben und über ihren grenzüberschreitenden Charakter;

unter Hinweis auf das Europäische Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950, SEV-Nr. 5) und die dazugehörigen Protokolle, das Europäische Übereinkommen zur Verringerung von Gewalttätigkeit, Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fussballspielen (1985, SEV-Nr. 120), das Europäische Übereinkommen gegen Doping (1989, SEV-Nr. 135), das Strafrechtsübereinkommen über Korruption (1999, SEV-Nr. 173) und das Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (2005, SEV-Nr. 198);

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000) und dessen Protokolle;

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (2003);

eingedenk der Bedeutung der wirksamen Untersuchung von Straftaten unter Vermeidung von unangemessener Verzögerung innerhalb ihres Hoheitsgebiets;

eingedenk der Schlüsselrolle der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) im Rahmen der wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbehörden zusätzlich zur justiziellen Zusammenarbeit;

unter Betonung, dass die Sportorganisationen dafür verantwortlich sind, die Manipulation von Sportwettbewerben, die von ihnen unterstellten Personen begangen werden, aufzudecken und zu bestrafen;

in Anerkennung der Ergebnisse, die bereits im Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben erzielt worden sind;

überzeugt, dass eine wirksame Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben auf einer erweiterten, schnellen, nachhaltigen und ordnungsgemäss funktionierenden Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene beruht;

eingedenk der Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten, Rec(92)13Rev über die revidierte Europäische Sportcharta, CM/Rec(2010)9 über den revidierten Ethischen Verhaltenskodex; Rec(2005)8 über die Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Sport und CM/Rec(2011)10 über die Förderung der Integrität im Sport zur Bekämpfung der Manipulation von Ergebnissen, insbesondere von Spielabsprachen;

angesichts der Arbeiten und Schlussfolgerungen der folgenden Konferenzen:

- die 11. Europarats-Konferenz der Sportminister in Athen, vom 11.-12. Dezember 2008;
- die 18. Informelle Europarats-Konferenz der Sportminister (Baku, 22. September 2010) über die Förderung der Integrität im Sport und gegen die Manipulation von Spielergebnissen (Spielabsprachen);
- die 12. Europarats-Konferenz der Sportminister (Belgrad, 15. März 2012) mit Bezug auf die Ausarbeitung eines neuen internationalen Rechtsinstruments zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben;
- die 5. Internationale UNESCO Konferenz der für Leibeserziehung und Sport zuständigen Minister und Hohen Beamten (MINEPS V);

überzeugt, dass der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Behörden, Sportorganisationen, Wettbewerbsveranstaltern und Sportwettanbietern auf nationaler und internationaler Ebene, auf der Basis von gegenseitigem Respekt und Vertrauen, eine wesentliche Voraussetzung bilden, um gemeinsame und wirksame Lösungen für das Problem der Manipulation von Sportwettbewerben zu finden;

in der Erkenntnis, dass Sport, der auf einem fairen und gleichberechtigten Wettbewerb beruht, naturgemäss unvorhersehbar ist und dass unethische Praktiken und Verhaltensweisen im Sport wirksam und entschieden bekämpft werden müssen;

unter Betonung ihrer Überzeugung, dass die konsequente Anwendung der Prinzipien der Good Governance und der Ethik im Sport ein massgeblicher Faktor bei der Bekämpfung von Korruption, der Manipulation von Sportwettbewerben und von anderen Vergehen im Sport darstellt;

in der Erkenntnis, dass die Sportorganisationen aufgrund des Prinzips der Autonomie des Sports für den Sport verantwortlich sind und sowohl eine selbstregulierende als auch eine disziplinarische Verantwortung im Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben tragen und von den Behörden in angemessenem Masse beim Schutz der Integrität des Sports unterstützt werden;

in der Erkenntnis, dass die Entwicklung von Sportwetten, insbesondere von illegalen Sportwetten, das Risiko von solchen Manipulationen erhöht;

in der Erwägung, dass die Manipulation von Sportwettbewerben in Zusammenhang mit oder unabhängig von Sportwetten auftritt, und in Zusammenhang mit oder unabhängig von Straftaten stehen kann, und dass sie in allen Fällen bekämpft werden muss;

eingedenk des Ermessensspielraums, welchen die Staaten im Rahmen der geltenden Gesetze bei der Festsetzung von Richtlinien über Sportwetten geniessen;

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I – Zweck, Grundprinzipien und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 – Zweck und vorrangige Ziele

- 1 Zweck des Übereinkommens ist die Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben zum Schutz der Integrität und der Ethik im Sport in Einklang mit dem Prinzip der Autonomie des Sports.
- 2 Zu diesem Zweck lauten die vorrangigen Ziele der Konvention wie folgt:
 - a nationale oder grenzüberschreitende Manipulationen von nationalen oder internationalen Wettbewerben im Sport zu verhindern, zu erkennen und zu bestrafen;
 - b die nationale und internationale Zusammenarbeit der betroffenen Behörden sowie der an Sport und Sportwetten beteiligten Organisationen zum Zweck der Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben zu fördern.

Artikel 2 – Grundprinzipien

- 1 Im Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben muss unter anderem die Achtung von folgenden Grundprinzipien gewährleistet werden:
 - a die Menschenrechte;
 - b die Rechtmässigkeit;
 - c die Proportionalität;
 - d der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten.

Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens:

- 1 „Sportwettbewerb“ bezeichnet ein Sportereignis, das in Übereinstimmung mit den Regeln einer Sportorganisation durchgeführt wird, die in der Liste des Begleitausschusses des Übereinkommens aufgrund von Artikel 31.2 erwähnt wird und von einer internationalen Sportorganisation, oder gegebenenfalls von einer anderen zuständigen Sportorganisation, anerkannt wird.
- 2 „Sportorganisation“ bezeichnet eine Organisation, die den Sport oder eine bestimmte Sportart regelt und auf der vom Begleitausschuss des Übereinkommens verabschiedeten Liste aufgrund von Artikel 31.2 erscheint sowie gegebenenfalls die ihr angeschlossenen europäischen und nationalen Organisationen.
- 3 „Wettbewerbsorganisator“ bezeichnet eine Sportorganisation oder irgendeine Person, die, unabhängig von ihrer Rechtsform, Sportwettbewerbe organisiert.
- 4 „Manipulation von Sportwettbewerben“ bezeichnet eine vorsätzliche Vereinbarung, Handlung oder Unterlassung mit dem Ziel, eine unrechtmässige Änderung des Ergebnisses oder des Verlaufs eines Sportwettbewerbs herbeizuführen und die naturgemäss dem Sportwettbewerb innewohnende Unvorhersehbarkeit teilweise oder gänzlich aufzuheben, um einen unrechtmässigen Vorteil für sich oder für andere zu erlangen.
- 5 „Sportwette“ bezeichnet die Wette mit einem geldwerten Einsatz in der Erwartung eines geldwerten Preises, der vom ungewissen Auftreten eines Ergebnisses in Zusammenhang mit einem Sportwettbewerb abhängig ist. Dabei gilt folgendes:
 - a „Illegale Sportwetten“ bezeichnet jegliche Sportwetten-Aktivitäten, deren Art oder Anbieter gemäss der geltenden Gesetzgebung des Landes, in dem sich der Verbraucher befindet, nicht zulässig ist;
 - b „Regelwidrige Sportwetten“ bezeichnet jegliche Sportwetten-Aktivitäten, die nicht den üblichen oder erwarteten Gepflogenheiten auf dem betreffenden Markt entsprechen oder mit Wetten auf Sportwettbewerbe in Zusammenhang stehen, deren Verlauf unübliche Merkmale aufweist;

- c „Verdächtige Sportwetten“ bezeichnet Sportwetten, die aufgrund von zuverlässigen und übereinstimmenden Anhaltspunkten in Zusammenhang mit einer Manipulation des Sportwettbewerbs stehen, für den sie angeboten werden.
- 6 „Wettbewerbs-Akteur“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die zu einer der folgenden Kategorien gehört:
- a „Athlet“ bezeichnet eine Person oder Gruppe von Personen, die an Sportwettbewerben teilnimmt;
 - b „Athleten-Betreuungspersonal“ bezeichnet jeglichen Coach, Trainer, Manager, Agent, Betreuer, Team-Offiziellen, medizinischen oder paramedizinischen Mitarbeitenden, der mit den Athleten arbeitet, diese behandelt, an der Vorbereitung oder an den Sportwettbewerben teilnimmt sowie alle anderen Personen, die mit den Athleten arbeiten;
 - c „Offizieller“ bezeichnet eine Person, die Inhaber von, Aktionär von, Führungskraft oder Mitarbeitender einer Struktur ist, die Sportwettbewerbe organisiert und bewirbt, sowie Schiedsrichter, Jurymitglieder und jegliche andere akkreditierte Personen. Der Begriff bezeichnet zudem die Führungskräfte und Mitarbeitenden von internationalen Sportorganisationen oder, wenn zutreffend, einer anderen zuständigen Sportorganisation, die den Wettbewerb anerkennt.
- 7 „Insider-Informationen“ bezeichnet Informationen in Zusammenhang mit einem Wettbewerb, über die eine Person aufgrund ihrer oder seiner Position in einem Sport oder in einem Wettbewerb verfügt, ausgenommen jegliche bereits veröffentlichten, allgemein bekannten, für Interessierte leicht zugänglichen oder in Übereinstimmung mit den für den betreffenden Wettbewerb geltenden Regeln und Reglementen veröffentlichten Informationen.

Kapitel II – Verhinderung, Zusammenarbeit und andere Massnahmen

Artikel 4 – Nationale Koordination

- 1 Jede Vertragspartei koordiniert die Politiken und Handlungen aller betroffenen Behörden im Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben.
- 2 Jede Vertragspartei fordert in ihrem Hoheitsgebiet Sportorganisationen, Wettbewerbsveranstalter und Sportwettanbieter dazu auf, im Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben zusammenzuarbeiten und beauftragt sie gegebenenfalls damit, die entsprechenden Bestimmungen dieses Übereinkommens durchzusetzen.

Artikel 5 – Risikobeurteilung und Risikoverwaltung

- 1 Jede Vertragspartei – wenn angemessen, in Zusammenarbeit mit Sportorganisationen, Sportwettanbietern, Wettbewerbsveranstaltern und anderen relevanten Organisationen – ermittelt, analysiert und beurteilt die Risiken in Zusammenhang mit der Manipulation von Sportwettbewerben.
- 2 Jede Vertragspartei fordert Sportorganisationen, Sportwettanbieter, Wettbewerbsveranstalter und andere relevante Organisationen dazu auf, Verfahren und Regeln zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben zu erlassen und führt, sofern angemessen, die notwendigen gesetzgeberischen und anderweitigen Massnahmen zu diesem Zweck ein.

Artikel 6 – Aufklärung und Sensibilisierung

- 1 Jede Vertragspartei fördert die Sensibilisierung, Aufklärung, Schulung und Forschung zur verstärkten Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben.

Artikel 7 – Sportorganisationen und Wettbewerbsveranstalter

- 1 Jede Vertragspartei fordert Sportorganisationen und Wettbewerbsveranstalter dazu auf, Regeln sowie

Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns zu verabschieden und einzuführen, um die Manipulation von Sportwettbewerben zu bekämpfen, die unter anderem folgendes bezwecken:

- a Vermeidung von Interessenskonflikten, einschliesslich:
 - das Verbot für Wettbewerbs-Akteure, an Sportwetten teilzunehmen, die Wettbewerbe betreffen, an denen sie beteiligt sind;
 - das Verbot, Insider-Informationen missbräuchlich zu verwenden oder zu verbreiten;
 - b die Einhaltung durch die Sportorganisationen sowie durch ihre angeschlossenen Mitglieder sämtlicher vertraglicher oder anderweitigen Verpflichtungen;
 - c die Verpflichtung von Wettbewerbs-Akteuren, jegliche verdächtige Aktivitäten, Vorfälle, Anreize oder Annäherungen, die als eine Übertretung der Regeln gegen die Manipulation von Sportwettbewerben verstanden werden können, unverzüglich zu melden.
- 2 Jede Vertragspartei fordert die Sportorganisationen dazu auf, angemessene Massnahmen zu erlassen und einzuführen, um folgendes zu gewährleisten:
- a eine verstärkte und wirksame Überwachung des Verlaufs von Sportwettbewerben, die dem Risiko von Manipulationen ausgesetzt sind;
 - b Vorkehrungen, um verdächtige Handlungen in Zusammenhang mit der Manipulation von Sportwettbewerben unverzüglich an die entsprechenden Behörden oder an eine nationale Plattform zu melden;
 - c wirksame Mechanismen, um die Weitergabe von jeglichen Informationen betreffend mögliche oder tatsächliche Fälle von Manipulationen von Sportwettbewerben zu erleichtern, einschliesslich den angemessenen Schutz der Informanten (whistle blower);
 - d die Sensibilisierung der Wettbewerbs-Akteure, einschliesslich die jungen Athletinnen und Athleten, für die Risiken der Manipulation von Sportwettbewerben und für die Bestrebungen, um diese anhand von Aufklärung, Schulung und der Verbreitung von Informationen zu bekämpfen;
 - e die Benennung der zuständigen Offiziellen für einen Sportwettbewerb, insbesondere Richter und Schiedsrichter, zu einem möglichst späten Zeitpunkt.
- 3 Jede Vertragspartei fordert ihre Sportorganisationen, und über diese die internationalen Sportorganisationen, dazu auf, spezifische, wirksame, angemessene und abschreckende disziplinarische Sanktionen und Massnahmen im Fall von Übertretungen ihrer internen Regeln gegen die Manipulation von Sportwettbewerben zu ergreifen, insbesondere gegen diejenigen, die unter Absatz 1 des vorliegenden Artikels erwähnt werden, und zudem die gegenseitige Anerkennung und Durchsetzung von Sanktionen sicherzustellen, die von anderen Sportorganisationen, insbesondere in anderen Ländern, verhängt worden sind.
- 4 Die disziplinarische Haftung, die von den Sportorganisationen definiert worden ist, schliesst eine zusätzliche strafrechtliche, zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Haftung nicht aus.

Artikel 8 – Massnahmen hinsichtlich der Finanzierung von Sportorganisationen

- 1 Jede Vertragspartei verabschiedet die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderweitigen Massnahmen, um die Transparenz hinsichtlich der Finanzierung der Sportorganisationen zu gewährleisten, die von der Vertragspartei finanziell unterstützt werden.
- 2 Jede Vertragspartei zieht die Möglichkeit in Betracht, die Sportorganisationen im Kampf gegen Manipulationen von Sportwettbewerben zu unterstützen, einschliesslich der Möglichkeit der Finanzierung von geeigneten Mechanismen.

- 3 Jede Vertragspartei zieht wenn nötig die Möglichkeit in Betracht, die finanzielle Unterstützung zurückzuhalten oder Sportorganisationen dazu aufzufordern, die finanzielle Unterstützung von Wettbewerbs-Akteuren, die aufgrund der Manipulation von Sportwettbewerben sanktioniert worden sind, während der Dauer der Sanktion zurückzuhalten.
- 4 Jede Vertragspartei leitet gegebenenfalls die notwendigen Schritte ein, um die finanzielle oder anderweitige sportbezogene Unterstützung jeglicher Sportorganisationen, welche die Regeln im Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben nicht wirksam anwenden, teilweise oder gänzlich zurückzuhalten.

Artikel 9 – Massnahmen betreffend Wettaufsichtsbehörden oder andere zuständige Stellen oder Behörden

- 1 Jede Vertragspartei definiert eine oder mehrere zuständige Behörden, die innerhalb der Rechtsordnung der Vertragspartei den Auftrag haben, Sportwett-Regeln einzuführen und die damit verbundenen Massnahmen zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben in Zusammenhang mit Sportwetten durchzusetzen, gegebenenfalls unter anderem:
 - a der zeitgerechte Austausch von Informationen mit anderen zuständigen Behörden oder einer nationalen Plattform hinsichtlich von illegalen, unrechtmässigen oder verdächtigen Sportwetten sowie von Übertretungen der Regeln aufgrund dieses Übereinkommens oder aufgrund von Regeln, die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen erlassen worden sind;
 - b die Beschränkung des Angebots von Sportwetten nach Absprache mit den nationalen Sportorganisationen und Sportwettanbietern, insbesondere unter Ausschluss von Sportwettbewerben:
 - die für Teilnehmende unter 18 Jahren bestimmt sind, oder
 - deren organisatorische Rahmenbedingungen und/oder sportliche Bedeutung unzureichend ist/sind;
 - c die vorzeitige Bereitstellung von Informationen über die Arten und Merkmale von Sportwettprodukten für die Wettbewerbsveranstalter zu deren Unterstützung bei ihren Bestrebungen, die Risiken der Manipulation ihrer Sportwettbewerbe zu erkennen und zu verwalten;
 - d die systematische Verwendung von Zahlungsmitteln für Sportwetten, die eine Rückverfolgung von Finanzflüssen ermöglichen, die einen gewissen Schwellenwert überschreiten, der von den Vertragsparteien festgelegt wird, insbesondere bezüglich Sender, Empfänger und Beträgen;
 - e Mechanismen in Zusammenarbeit mit und zwischen Sportorganisationen, und gegebenenfalls mit Sportwettanbietern, mit denen verhindert werden soll, dass Wettbewerbs-Akteure an Sportwetten teilnehmen, die aufgrund der geltenden Regeln für die betreffende Sportart oder aufgrund der geltenden Gesetzgebung nicht zulässig sind;
 - f die Aussetzung von Wetten laut innerstaatlicher Gesetzgebung für Wettbewerbe, für die eine entsprechende Warnung herausgegeben wurde.
- 2 Jede Vertragspartei teilt dem Generalsekretär des Europarats die Namen und die Adressen der Behörde oder der Behörden mit, die aufgrund von Absatz 1 des vorliegenden Artikels definiert worden sind.

Artikel 10 – Sportwettanbieter

- 1 Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderweitigen Massnahmen, um Interessenskonflikte oder den Missbrauch von Insider-Informationen durch natürliche oder juristische Personen, die an der Bereitstellung von Sportwettprodukten beteiligt sind, zu verhindern, insbesondere durch die Einschränkung der Möglichkeit:
 - a von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Bereitstellung von Sportwettprodukten beteiligt

sind, auf ihre eigenen Produkte Wetten abzuschliessen;

- b des Missbrauchs einer Position als Sponsor oder Teilhaber einer Sportorganisation zur erleichterten Manipulation von Sportwettbewerben oder zum Zweck des Missbrauchs von Insider-Informationen;
 - c von Wettbewerbs-Akteuren, an der Quotierung von Wettbewerben mitzuwirken, an denen sie selbst beteiligt sind;
 - d von Sportwettanbietern, die einen Wettbewerbsorganisator oder Wettbewerbs-Akteur kontrollieren sowie von Sportwettanbietern, die von einem Wettbewerbsorganisator oder Wettbewerbs-Akteur kontrolliert werden, Wetten auf den Wettbewerb anzubieten, an dem der Wettbewerbsorganisator oder der Wettbewerbs-Akteur beteiligt sind.
- 2 Jede Vertragspartei unterstützt ihre Sportwettanbieter und über sie, die internationalen Organisationen von Sportwettanbietern, bei der Sensibilisierung ihrer Inhaber und Mitarbeitenden für die Konsequenzen von und den Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben, durch Aufklärung, Schulung und durch die Verbreitung von Informationen.
- 3 Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderweitigen Massnahmen, um Sportwettanbieter dazu zu verpflichten, irreguläre oder verdächtige Wetten unverzüglich an die zuständige Wett-Regulierungsbehörde, an andere zuständige Behörden oder an die nationale Plattform zu melden.

Artikel 11 – Der Kampf gegen illegale Sportwetten

- 1 In der Absicht, die Manipulation von Sportwettbewerben zu bekämpfen, erkundet jede Vertragspartei die am besten geeigneten Mittel zur Bekämpfung von Anbietern von illegalen Sportwetten und zieht zu diesem Zweck die Einführung von Massnahmen in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung des betreffenden Landes in Betracht, die folgendes beinhalten:
- a Marktzugangsverweigerung oder direkte oder indirekte Marktzugangsbeschränkung von illegalen Sportwettanbietern, die über Fernabsatz agieren, und Schliessung von illegalen Sportwettanbietern die im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei tätig sind;
 - b Blockierung von Finanzflüssen zwischen illegalen Sportwettanbietern und Verbrauchern;
 - c Werbeverbot für illegale Sportwettanbieter;
 - d Sensibilisierung der Verbraucher für die Risiken in Zusammenhang mit illegalen Sportwetten.

Kapitel III – Informationsaustausch

Artikel 12 – Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden, Sportorganisationen und Sportwettanbietern

- 1 Unbeschadet von Artikel 14 erleichtert jede Vertragspartei auf nationaler und internationaler Ebene und in Einklang mit ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, Sportorganisationen, Wettbewerbsveranstaltern, Sportwettanbietern und nationalen Plattformen. Insbesondere führt jede Vertragspartei Mechanismen ein, um relevante Informationen zu teilen, wenn diese dazu geeignet sind, die unter Artikel 5 erwähnte Risikobeurteilung durchzuführen, insbesondere die erwähnte Bereitstellung von Informationen über die Art und den Zweck der Wettprodukte der Wettbewerbsveranstalter sowie die Aufnahme respektive die Durchführung von Ermittlungen oder von Verfahren bezüglich der Manipulation von Sportwettbewerben.
- 2 Auf Anfrage informiert der Empfänger einer solchen Information in Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und unverzüglich die Organisation oder die Behörde, die ihm die Informationen übermittelt hat, über die aufgrund dieser Informationen eingeleiteten Massnahmen.

- 3 Jede Vertragspartei erkundet mögliche Wege für die Entwicklung oder den Ausbau der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches im Kontext der Bekämpfung von illegalen Sportwetten nach Artikel 11 dieses Übereinkommens.

Artikel 13 – Nationale Plattform

- 1 Jede Vertragspartei definiert eine nationale Plattform, die sich mit dem Problem der Manipulation von Sportwettbewerben befasst. Diese nationale Plattform dient unter anderem, in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung:
 - a als Informationsdrehscheibe für die Sammlung und Verteilung von Informationen, die in Zusammenhang mit dem Kampf gegen Manipulation von Sportwettbewerben relevant sind, an die zuständigen Organisationen und Behörden;
 - b für die Koordination der Massnahmen im Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben;
 - c für die Sammlung, Zentralisierung und Analyse von Informationen über irreguläre und verdächtigen Wetten auf Sportwettbewerbe, die im Hoheitsgebiet der Vertragspartei stattfinden, und wenn angemessen, für die Ausgabe von Warnungen;
 - d für die Übermittlung von Informationen über mögliche Verletzungen von gesetzlichen oder sportbezogenen Regeln, die in diesem Übereinkommen erwähnt werden, an Behörden, Sportorganisationen und/oder Sportwettanbieter;
 - e die Zusammenarbeit mit allen Organisationen und zuständigen Behörden auf nationaler und internationaler Ebene, einschliesslich die nationalen Plattformen anderer Länder.
- 2 Jede Vertragspartei teilt dem Generalsekretär des Europarats die Namen und Adressen der nationalen Plattform mit.

Artikel 14 – Schutz von personenbezogenen Daten

- 1 Jede Vertragspartei trifft die notwendigen gesetzgeberischen und anderweitigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass alle Handlungen gegen die Manipulation von Sportwettbewerben mit den betreffenden nationalen und internationalen Gesetzen und Normen zum Schutz von personenbezogenen Daten konform sind, insbesondere hinsichtlich des unter dieses Übereinkommen fallenden Informationsaustausches.
- 2 Jede Vertragspartei trifft die notwendigen gesetzgeberischen und anderweitigen Massnahmen, um zu gewährleisten, dass die unter dieses Übereinkommen fallenden Behörden und Organisationen die geeigneten Massnahmen treffen, um sicherzustellen, dass im Fall der Sammlung, Verarbeitung und des Austausches von personenbezogenen Daten, unabhängig von der Natur eines solchen Austausches, die Grundsätze der Rechtmässigkeit, Angemessenheit, Relevanz, Richtigkeit sowie Datensicherheit und Rechte der Datensubjekte angemessen berücksichtigt werden.
- 3 Jede Vertragspartei erlässt die notwendigen Rechtsvorschriften, die vorsehen, dass die unter dieses Übereinkommen fallenden Behörden und Organisationen gewährleisten, dass der Datenaustausch zum Zweck dieses Übereinkommens nicht über das notwendige Minimum zur Verfolgung des genannten Zwecks des Austausches hinausgeht.
- 4 Jede Vertragspartei fordert die verschiedenen unter dieses Übereinkommen fallenden Behörden und Organisationen dazu auf, die notwendigen technischen Mittel bereitzustellen, um die Sicherheit der ausgetauschten Daten zu gewährleisten, und ihre Zuverlässigkeit und Integrität, ebenso wie die Verfügbarkeit und Integrität der Systeme für den Datenaustausch und die Identifizierung ihrer Benutzer sicherzustellen.

Kapitel IV – Materielles Strafrecht und Zusammenarbeit zwecks Durchsetzung

Artikel 15 – Straftaten in Zusammenhang mit der Manipulation von Sportwettbewerben

- 1 Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die innerstaatlichen Gesetze die strafrechtliche Sanktion der Manipulation von Sportwettbewerben ermöglichen, wenn diese aufgrund der innerstaatlichen Gesetzgebung Merkmale wie Zwangsmittel, Korruption oder betrügerische Praktiken aufweisen.

Artikel 16 – Waschen von Erträgen aus Straftaten in Zusammenhang mit der Manipulation von Sportwettbewerben

- 1 Jede Vertragspartei trifft die notwendigen gesetzgeberischen und anderweitigen Massnahmen, um aufgrund ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung Handlungen im Sinne von Artikel 9, Absatz 1 und 2, des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (2005, SEV- Nr. 198), Artikel 6, von Absatz 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Transnationale Organisierte Kriminalität (2000) oder von Artikel 23, Absatz 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (2003), unter den darin vorgesehenen Voraussetzungen, wenn die betreffende Straftat einer von denjenigen entspricht, auf die in den Artikeln 15 bis 17 dieses Übereinkommens verwiesen wird, und auf jeden Fall in Fällen von Erpressung, Korruption und Betrug.
- 2 Bei der Festsetzung des Spektrums von Straftaten, die unter die in Absatz 1 erwähnten Haupttaten fallen, entscheidet jede Vertragspartei in Übereinstimmung mit ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung, wie sie diese Straftaten und die Natur der damit verbundenen besonderen Merkmale definieren will, die diese zu schwerwiegenden Vergehen machen.
- 3 Jede Vertragspartei zieht die Möglichkeit in Betracht, die Manipulation von Sportwettbewerben in ihre Rahmengesetzgebung zur Prävention von Geldwäsche einzubinden und von den Sportwettanbietern zu verlangen, Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden zu wahren, Aufzeichnungen zu führen und eine Informationspflicht einzuführen.

Artikel 17 – Anstiftung und Beihilfe

- 1 Jede Vertragspartei trifft die notwendigen gesetzgeberischen und anderweitigen Massnahmen, um die mit Absicht ausgeführte Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung von Vergehen laut Artikel 15 dieses Übereinkommens in ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung als Straftat zu verankern.

Artikel 18 – Haftung von juristischen Personen

- 1 Jede Vertragspartei trifft die notwendigen gesetzgeberischen und anderweitigen Massnahmen, um zu gewährleisten, dass juristische Personen für Straftaten, die in den Artikeln 15 bis 17 dieses Übereinkommens erwähnt werden, haften, wenn diese von einer natürlichen Person zu deren Vorteil begangen wurde, die entweder allein oder als Mitglied eines Organs der juristischen Person handelt und aufgrund der nachstehend erwähnten Befugnisse eine leitende Position mit folgenden Befugnissen innerhalb dieser juristischen Person einnimmt:
 - a einer Vertretungsbefugnis der juristischen Person;
 - b die Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen;
 - c die Befugnis, eine Kontrollfunktion innerhalb der juristischen Person auszuüben.
- 2 Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze der Vertragspartei kann die Haftung einer Person strafrechtlicher, ziviler oder administrativer Natur sein.
- 3 Zusätzlich den bereits unter Absatz 1 beschriebenen Fällen trifft jede Vertragspartei die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person haftet, wenn mangelnde Aufsicht oder Kontrolle durch eine natürliche Person im Sinne von Absatz 1 das Begehen einer Straftat im Sinne von Artikel 15 bis 17 dieses Übereinkommens zum Vorteil dieser juristischen Person durch eine natürliche Person möglich machte, die unter ihrer Aufsicht handelte.

4 Eine solche Haftung gilt unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortung der natürlichen Personen, welche die Straftat begangen haben.

Kapitel V – Rechtsprechung, Strafverfahren und Vollstreckungsmassnahmen

Artikel 19 – Rechtsprechung

- 1 Jede Vertragspartei trifft die notwendigen gesetzgeberischen und anderweitigen Massnahmen, um die Rechtsprechung hinsichtlich der Straftaten, die in den Artikeln 15 bis 17 des vorliegenden Übereinkommens erwähnt werden, am Ort der Begehung der Straftat zu gewährleisten:
 - a in ihrem Hoheitsgebiet; oder
 - b an Bord eines Schiffs unter ihrer Flagge; oder
 - c an Bord eines Flugzeugs, das nach ihrem Recht eingetragen ist; oder
 - d durch einen ihrer Staatsangehörigen oder durch eine Person, die ihr Domizil in ihrem Hoheitsgebiet hat.
- 2 Jeder Staat oder die Europäische Union sind dazu berechtigt, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, oder Genehmigungsurkunde anhand eines Schreibens an den Generalsekretär des Europarats zu erklären, dass er oder sie sich das Recht vorbehält, die Bestimmungen über die Rechtsprechung gemäss Absatz 1, Unterabsatz d des vorliegenden Artikels, nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Voraussetzungen anzuwenden.
- 3 Jede Vertragspartei trifft die notwendigen gesetzgeberischen und anderweitigen Massnahmen, um die Rechtsprechung betreffend Straftaten, die in den Artikeln 15 bis 17 dieses Übereinkommens erwähnt werden, in den Fällen festzulegen, in denen sich eine verdächtige Person in ihrem Hoheitsgebiet aufhält und aufgrund ihrer Nationalität nicht an eine andere Vertragspartei ausgeliefert werden kann.
- 4 Wenn die Gerichtsbarkeit für eine mutmassliche Straftat, die in den Artikeln 15 bis 17 dieses Übereinkommens erwähnt wird, von mehr als einer Vertragspartei geltend gemacht wird, konsultieren die Vertragsparteien gegebenenfalls einander, um die am besten geeignete Gerichtsbarkeit im Hinblick auf die Strafverfolgung zu definieren.
- 5 Unbeschadet der allgemeinen Normen des Völkerrechts schliesst dieses Übereinkommen die Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, die durch eine Vertragspartei in Übereinstimmung mit ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung ausgeübt wird, in keiner Weise aus.

Artikel 20 – Massnahmen zur Sicherung elektronischer Nachweise

- 1 Jede Vertragspartei trifft die notwendigen gesetzgeberischen und anderweitigen Massnahmen zur sicheren Aufbewahrung von elektronischen Beweismitteln, unter anderem durch die umgehende Sicherung von gespeicherten Computerdaten, die umgehende Sicherung und Weitergabe von Verkehrsdaten, die Anordnung der Herausgabe, Durchsuchung und Beschlagnahme von gespeicherten Computerdaten, die Sammlung von Verkehrsdaten in Echtzeit und das Abfangen von Angaben zum Inhalt in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht, bei der Ermittlung von Straftaten, die in den Artikeln 15 bis 17 dieses Übereinkommens erwähnt werden.

Artikel 21 – Schutzmassnahmen

- 1 Jede Vertragspartei zieht die Einführung der notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen in Betracht, um den wirksamen Schutz von:
 - a Personen zu gewährleisten, die in gutem Glauben und aus plausiblen Gründen, Informationen betreffend

Straftaten, die in den Artikeln 15 bis 17 dieses Übereinkommens erwähnt werden, liefern oder anderweitig mit den ermittelnden oder staatsanwaltschaftlichen Behörden zusammenarbeiten;

- b Zeugen zu gewährleisten, die zu diesen Straftaten aussagen;
- c sofern erforderlich, Familienmitgliedern von Personen zu gewährleisten, die in den Unterabsätzen a und b erwähnt werden.

Kapitel VI – Sanktionen und Massnahmen

Artikel 22 – Strafrechtliche Sanktionen gegen natürliche Personen

- 1 Jede Vertragspartei trifft die notwendigen gesetzgeberischen und anderweitigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die unter den Artikeln 15 bis 17 genannten Straftaten in diesem Übereinkommen, die von natürlichen Personen begangen werden, mit wirksamen, verhältnismässigen und abschreckenden Strafen, einschliesslich Geldstrafen, unter Berücksichtigung der Schwere der Straftaten, belegt werden. Die Sanktionen beinhalten Strafen zum Entzug der Freiheit, die gemäss innerstaatlichem Recht eine Auslieferung nach sich ziehen können.

Artikel 23 – Sanktionen gegen juristische Personen

- 1 Jede Vertragspartei trifft die notwendigen gesetzgeberischen und anderweitigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen, die aufgrund von Artikel 18 haftbar sind, mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen belegt werden können, einschliesslich Geldstrafen, und gegebenenfalls mit anderen Sanktionen wie:
 - a eine zeitweiliges oder dauerhaftes Verbot von Handelstätigkeiten;
 - b die Unterstellung unter richterliche Aufsicht;
 - c eine richterlich angeordnete Auflösung.

Artikel 24 – Administrative Sanktionen

- 1 Für Handlungen, die unter die innerstaatlichen Rechtsvorschriften fallen, trifft jede Vertragspartei die notwendigen gesetzgeberischen und anderweitigen Massnahmen, um in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen Vergehen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Massnahmen und Strafen zu belegen; die Ahndung der genannten Vergehen erfolgt durch Behörden, gegen deren Entscheidung ein zuständiges Gericht angerufen werden kann.
- 2 Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die administrativen Massnahmen durchgesetzt werden. Dies kann durch die Wett-Regulierungsbehörde oder eine andere zuständige Behörde, respektive Behörden, in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht, erfolgen.

Artikel 25 – Beschlagnahme und Einziehung

- 1 Jede Vertragspartei trifft die notwendigen gesetzgeberischen und anderweitigen Massnahmen in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht, um die Beschlagnahme und Einziehung von:
 - a Gegenständen, Dokumenten und anderen Instrumenten, die zur Begehung der Straftaten, die unter den Artikeln 15 bis 17 dieses Übereinkommens erwähnt werden, verwendet worden sind oder zur Verwendung vorgesehen waren, zu ermöglichen;
 - b Erträgen aus diesen Straftaten oder Gegenstände, deren Wert den genannten Erträgen entspricht, zu erlauben.

Kapitel VII – Internationale Zusammenarbeit in justiziellen und anderen Angelegenheiten

Artikel 26 – Massnahmen mit Blick auf eine internationale Zusammenarbeit in Strafsachen

- 1 Die Vertragsparteien arbeiten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens und in Einklang mit den betreffenden geltenden internationalen und regionalen Instrumenten und Strukturen zusammen, die auf der Basis einer einheitlichen oder gegenseitigen Rechtsprechung und der jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebung zum Zweck der Ermittlungen, Strafverfolgungsmassnahmen und Gerichtsverfahren in Zusammenhang mit den Straftaten definiert worden sind, die unter den Artikeln 15 bis 17 dieses Übereinkommens erwähnt werden, möglichst umfassend zusammen, einschliesslich Beschlagnahme und Einziehung.
- 2 Die Vertragsparteien arbeiten in Übereinstimmung mit den betreffenden geltenden internationalen, regionalen und bilateralen Verträgen über Auslieferung und gegenseitige Unterstützung bei Strafsachen und in Übereinstimmung mit ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung, im Hinblick auf die Straftaten, die unter den Artikeln 15 bis 17 dieses Übereinkommens erwähnt werden, möglichst umfassend zusammen.
- 3 In Angelegenheiten der internationalen Kooperation, bei denen der Sachverhalt der beiderseitigen Strafbarkeit erfüllt werden muss, gilt dieser Tatbestand als erfüllt, und zwar unabhängig davon, ob die Gesetzgebung des ersuchten Staats die Straftat in die gleiche Kategorie von Straftaten einordnet und den gleichen Begriff zur Benennung der Straftat verwendet wie der ersuchende Staat, wenn die Handlung, die der Straftat, derentwegen um Rechtshilfe oder Auslieferung ersucht wird, zugrunde liegt, nach dem Recht beider Vertragsparteien eine Straftat darstellt.
- 4 Wenn eine Vertragspartei die Auslieferung oder gegenseitige Rechtshilfe bei Straftaten von der Existenz eines Vertrags abhängig macht, ein Gesuch um Auslieferung oder um Rechtshilfe von einer Vertragspartei erhält, mit der sie keinen solchen Vertrag abgeschlossen hat, kann sie unter Einhaltung all ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen und in Einklang mit allen in ihrer innerstaatlichen Rechtsprechung vorgesehenen Bedingungen dieses Übereinkommens als rechtliche Grundlage für die Auslieferung oder die gegenseitige Rechtshilfe bei Vergehen im Hinblick auf die unter den Artikeln 15 bis 17 dieses Übereinkommens erwähnten Straftaten betrachten.

Artikel 27 – Weitere Massnahmen für die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Prävention

- 1 Jede Vertragspartei bemüht sich gegebenenfalls darum, die Prävention von und den Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben in unterstützende Programme zum Nutzen von Drittstaaten einzubinden.

Artikel 28 – Internationale Zusammenarbeit mit internationalen Sportorganisationen

- 1 Jede Vertragspartei arbeitet in Übereinstimmung mit ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung im Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben mit internationalen Sportorganisationen zusammen.

Kapitel VIII – Weiterverfolgung

Artikel 29 – Auskunftserteilung

- 1 Jede Vertragspartei übermittelt dem Generalsekretär des Europarats in einer der offiziellen Sprachen des Europarats sämtliche relevanten Informationen betreffend die durch sie getroffenen gesetzgeberischen und anderweitigen Massnahmen zum Zweck der Erfüllung der Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens.

Artikel 30 Begleitausschuss des Übereinkommens

- 1 Im Sinne dieses Übereinkommens wird hiermit ein Begleitausschuss des Übereinkommens gebildet.
- 2 Jede Vertragspartei ist im Begleitausschuss des Übereinkommens mit einem oder mehreren Delegierten

vertreten, einschliesslich Vertreter von Behörden, die für Sport zuständig sind, oder von Vollstreckungs- oder Wett-Regulierungsbehörden. Jede Vertragspartei hat eine Stimme.

- 3 Die Parlamentarische Versammlung des Europarats sowie andere relevante zwischenstaatliche Ausschüsse des Europarats ernennen jeweils einen Vertreter in den Begleitausschuss des Übereinkommens, um zu einem multisektoralen und interdisziplinären Ansatz beizutragen. Der Begleitausschuss des Übereinkommens kann, sofern erforderlich, durch einstimmigen Beschluss einen Staat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist sowie jede internationale Organisation oder Stelle dazu einladen, einen Beobachter zu seinen Treffen zu entsenden. Vertreter, die aufgrund des vorliegenden Absatzes benannt werden, nehmen an den Treffen des Begleitausschusses des Übereinkommens teil, verfügen jedoch nicht über ein Stimmrecht.
- 4 Die Treffen des Begleitausschusses des Übereinkommens werden vom Generalsekretär des Europarates einberufen. Das erste Treffen findet so schnell wie es vernünftig und praktikabel ist, statt, in jedem Fall innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens. Die darauffolgenden Treffen finden statt, sobald mindestens ein Drittel der Vertragsparteien oder der Generalsekretär ein Treffen einberufen.
- 5 Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Übereinkommens verfasst und beschliesst der Begleitausschuss des Übereinkommens seine Verfahrensregeln im Konsens.
- 6 Der Begleitausschuss des Übereinkommens wird bei der Ausübung seiner Funktionen vom Sekretariat des Europarats unterstützt.

Artikel 31 – Funktionen des Begleitausschusses des Übereinkommens

- 1 Der Begleitausschuss des Übereinkommens ist verantwortlich für die Weiterverfolgung der Umsetzung dieses Übereinkommens.
- 2 Der Begleitausschuss des Übereinkommens übernimmt und ändert die Liste der Sportorganisationen, die unter Artikel 3.2 erwähnt wird, und gewährleistet, dass diese in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- 3 Der Begleitausschuss des Übereinkommens kann insbesondere:
 - a Empfehlungen betreffend Massnahmen an die Vertragsparteien abgeben, die zum Zweck des Übereinkommens und im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit getroffen werden müssen;
 - b sofern angemessen, nach der Veröffentlichung von angemessenen Unterlagen und nach vorhergehender Abklärung mit den Vertretern von Sportorganisationen und Sportwettanbietern, Empfehlungen zu folgenden Aspekten an die Vertragsparteien abgeben:
 - die Kriterien, die von den Sportorganisationen und Sportwettanbietern erfüllt werden müssen, um den unter Artikel 12.1 dieses Übereinkommens erwähnten Informationsaustausch nutzen zu können;
 - andere Wege, um die operative Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, Sportorganisationen und Sportwettanbietern aufgrund dieses Übereinkommens zu verbessern;
 - c relevante internationale Organisationen und die Öffentlichkeit über die Aktivitäten im Rahmen dieses Übereinkommens informieren;
 - d eine Stellungnahme für das Ministerkomitee in Bezug auf das Gesuch eines Nichtmitgliedstaates des Europarates, vom Ministerkomitee zur Unterzeichnung des Übereinkommens im Sinne von Artikel 32.2 eingeladen zu werden, ausarbeiten;
- 4 Der Begleitausschuss des Übereinkommens kann in Erfüllung seiner Aufgaben auf eigene Initiative Expertentreffen einberufen.
- 5 Der Begleitausschuss des Übereinkommens plant mit vorheriger Zustimmung der betreffenden

Vertragsparteien Besuche bei den Vertragsparteien.

Kapitel IX – Schlussbestimmungen

Artikel 32 – Unterzeichnung und Inkrafttreten

- 1 Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die Mitgliedstaaten der Europäischen Kulturkonvention, die Europäische Union, die Nichtmitgliedstaaten, die sich an seiner Ausarbeitung beteiligt haben oder die im Europarat einen Beobachterstatus haben, zur Zeichnung auf.
- 2 Dieses Übereinkommen liegt ebenfalls für jegliche anderen Nichtmitgliedstaaten des Europarats auf Einladung durch das Ministerkomitee zur Zeichnung auf. Der Beschluss, einen Nichtmitgliedstaat zur Zeichnung dieses Übereinkommens einzuladen, wird von der Mehrheit aufgrund von Artikel 20.d der Satzungen des Europarats, und durch die einstimmige Zustimmung der Vertreter der Vertragsparteien, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefasst, nach Konsultation des Begleitausschusses des Übereinkommens, sobald dieser eingesetzt worden ist.
- 3 Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
- 4 Dieses Übereinkommens tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Unterzeichner, darunter mindestens drei Mitgliedstaaten des Europarats, nach den Bestimmungen von Absatz 1, 2 und 3 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein.
- 5 Drückt ein unterzeichnender Staat oder die Europäische Union seine oder ihre Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, später aus, so tritt sie für ihn oder sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Datum seiner oder ihrer Zustimmung in Kraft, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Absatz 1, 2 und 3.
- 6 Eine Vertragspartei, die nicht Mitglied des Europarats ist, trägt zur Finanzierung des Begleitausschusses des Übereinkommens auf eine vom Ministerkomitee zu bestimmende Weise nach Konsultation mit der betreffenden Vertragspartei bei.

Artikel 33 – Wirkung auf das Übereinkommen und Beziehung mit anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

- 1 Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen völkerrechtlichen und multilateralen Übereinkünften unberührt. Es hat insbesondere keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten aufgrund von anderen, zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossenen Übereinkommen hinsichtlich der Dopingbekämpfung, vorausgesetzt, dass diese Vereinbarungen mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens in Einklang stehen.
- 2 Dieses Übereinkommen ergänzt insbesondere, sofern zutreffend, die geltenden multilateralen oder bilateralen Verträge zwischen den Vertragsparteien, einschliesslich die Bestimmungen:
 - a des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (1957, SEV-Nr. 24);
 - b des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (1959, SEV-Nr. 30);
 - c des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (1990, SEV-Nr. 141);
 - d des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (2005, SEV-Nr. 198).
- 3 Die Vertragsparteien des Übereinkommens können miteinander bilaterale oder multilaterale Verträge zu

Angelegenheiten abschliessen, die in diesem Übereinkommen behandelt werden, um die betreffenden Bestimmungen zu stärken oder die Anwendung der hierin verankerten Grundsätze zu erleichtern.

- 4 Haben zwei oder mehr Vertragsparteien bereits einen Vertrag über Fragen geschlossen, die in diesem Übereinkommen geregelt sind, oder haben sie ihre Beziehungen in diesen Fragen anderweitig geregelt, so sind sie auch berechtigt, den Vertrag oder die entsprechenden Regelungen anzuwenden. Regeln Vertragsparteien ihre Beziehungen in den in diesem Übereinkommen geregelten Fragen jedoch anders als hierin vorgesehen, so tun sie dies in einer Weise, die nicht in Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Übereinkommens steht.
- 5 Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als enthalte es Bestimmungen, die sich auf andere Rechte, Einschränkungen, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien auswirken

Artikel 34 – Bedingungen und Garantien

- 1 Jede Vertragspartei stellt sicher, dass für die Schaffung, Umsetzung und Anwendung der in den Kapiteln II bis VII vorgesehenen Befugnisse und Verfahren Bedingungen und Garantien ihres innerstaatlichen Rechts gelten, die einen angemessenen Schutz der Menschenrechte und Freiheiten einschliesslich der Rechte vorsehen, sich aus ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen des Europarats zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dem Internationalen Pakt der Vereinten Nationen von 1966 über bürgerliche und politische Rechte und anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte ergeben, und zu denen der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gehören muss.
- 2 Solche Voraussetzungen und Garantien beinhalten, sofern aufgrund der Natur des betreffenden Verfahrens oder des Rechts angemessen, unter anderem eine gerichtliche oder andere unabhängige Aufsichtsbehörde, Richtlinien, welche die Anwendung rechtfertigen, sowie die Begrenzung des Umfangs und der Dauer eines solchen Rechts oder Verfahrens.
- 3 In dem Masse, indem dies mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, insbesondere mit Erfordernissen der geordneten Rechtspflege, betrachtet jede Vertragspartei die Wirkung dieser Rechte und Verfahren in diesen Kapiteln als Rechte, Pflichten und legitime Interessen von Dritt-Vertragsparteien.

Artikel 35 – Räumlicher Geltungsbereich

- 1 Jeder Staat oder die Europäische Union kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner beziehungsweise ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.
- 2 Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, für dessen internationale Beziehungen sie verantwortlich ist, oder in dessen Namen sie ermächtigt ist, Verpflichtungen einzugehen. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.
- 3 Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 36 – Klausel für Bundesstaaten

- 1 Ein Bundesstaat kann sich das Recht vorbehalten, die Verpflichtungen laut Kapiteln II, IV, V und VI dieses Übereinkommens zu erfüllen, soweit dies mit den wesentlichen Grundsätzen, die das Verhältnis zwischen der Zentralregierung und den Bundesstaaten oder anderen vergleichbaren Territorien regelt, vereinbar ist, sofern er noch immer in der Lage ist, die Zusammenarbeit aufgrund der Kapitel III und VII zu gewährleisten.

- 2 Im Falle des Anbringens eines Vorbehalts nach Absatz 1 kann ein Bundesstaat die Bedingungen dieses Vorbehalts nicht anwenden, um seine Verpflichtungen aufgrund von Kapitel III und VII auszuschliessen oder massgeblich einzuschränken. Der betreffende Staat gibt sich auf jeden Fall umfassende Mittel in die Hand, um eine einheitliche und wirksame Durchsetzung der genannten Massnahmen zu gewährleisten.
- 3 Hinsichtlich derjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, für deren Anwendung die Gliedstaaten oder anderen gleichartigen Gebietseinheiten die Gesetzgebungszuständigkeit besitzen, ohne nach der Verfassungsordnung des Bundes zum Erlass von Rechtsvorschriften verpflichtet zu sein, bringt die Bundesregierung den zuständigen Stellen dieser Staaten die genannten Bestimmungen befürwortend zur Kenntnis und ermutigt sie, geeignete Massnahmen zu treffen, um sie umzusetzen.

Artikel 37 – Vorbehalte

- 1 Durch eine schriftliche Notifikation an den Generalsekretär des Europarats kann jeder Staat oder die Europäische Union zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung seiner beziehungsweise ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklären, dass er oder sie von der Möglichkeit des Vorbehalts, der unter Artikel 19, Absatz 2 und unter Artikel 36, Absatz 1, erwähnt wird, Gebrauch macht. Andere Vorbehalte sind nicht möglich.
- 2 Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt aufgrund von Absatz 1 geäussert hat, kann diesen gänzlich oder teilweise über eine Notifikation an den Generalsekretär des Europarats zurückziehen. Ein solcher Rückzug tritt im Tage des Erhalts der Notifikation durch den Generalsekretär in Kraft. Wenn die Notifikation besagt, dass der Rückzug einer Reservierung an dem darin erwähnten Datum in Kraft treten soll, und dieses Datum zu einem späteren Zeitpunkt angesiedelt ist als das Datum, an dem die Notifikation beim Generalsekretär eingegangen ist, tritt der Rückzug am späteren Datum in Kraft.
- 3 Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt angebracht hat, zieht diesen, sobald es die Umstände erlauben, teilweise oder gänzlich zurück.
- 4 Der Generalsekretär des Europarats kann die Vertragsparteien, die eine oder mehrere Vorbehalte angebracht haben, in regelmässigen Abständen um Informationen zu der Möglichkeit eines Rückzugs von einem oder von mehreren Vorbehalten anfragen.

Artikel 38 – Änderungen

- 1 Änderungsvorschläge betreffend Artikel dieses Übereinkommens können von jeder Vertragspartei, dem Begleitausschuss des Übereinkommens oder dem Ministerkomitee des Europarates unterbreitet werden.
- 2 Jeder Änderungsvorschlag wird an den Generalsekretär des Europarats übermittelt, der ihn an die Vertragsparteien, die Mitgliedstaaten des Europarats, an die Nichtmitgliedstaaten, die an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt waren oder den Beobachterstatus im Europarat oder in der Europäischen Union haben, an jeden zur Unterzeichnung des Übereinkommens eingeladenen Staat sowie an den Begleitausschuss des Übereinkommens spätestens zwei Monate vor dem Treffen, an dem er geprüft werden soll, übermittelt. Der Begleitausschuss des Übereinkommens unterbreitet dem Ministerkomitee seine Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag.
- 3 Das Ministerkomitee prüft den Änderungsvorschlag und die vom Begleitausschuss des Übereinkommens unterbereitete Stellungnahme und kann nach Annahme durch die in Artikel 20.d der Satzungen des Europarats vorgesehene Mehrheit die Änderung beschliessen.
- 4 Der Wortlaut jeder vom Ministerkomitee nach Absatz 3 dieses Artikels beschlossenen Änderung wird den Vertragsparteien zur Annahme übermittelt.
- 5 Jede nach Absatz 3 dieses Artikels beschlossene Änderung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem die Vertragsparteien dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie diese aufgrund ihrer internen Verfahren angenommen haben.

- 6 Wenn eine Änderung vom Ministerkomitee beschlossen, aber in Übereinstimmung mit Absatz 5 noch nicht in Kraft getreten ist, kann ein Staat oder die Europäische Union seine, respektive ihre Zustimmung, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, nicht abgeben, ohne gleichzeitig der Änderung zuzustimmen.

Artikel 39 – Beilegung von Streitigkeiten

- 1 Der Begleitausschuss des Übereinkommens wird, in enger Zusammenarbeit mit den relevanten zwischenstaatlichen Komitees des Europarats, über jegliche Probleme bei der Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens informiert.
- 2 Im Fall einer Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens sind diese bestrebt, eine gütliche Beilegung der Streitigkeit durch Verhandlungen, Schlichtung, Schiedsgericht oder eine andere friedliche Art der Beilegung ihrer Wahl zu erreichen.
- 3 Das Ministerkomitee des Europarats kann ein Streitbeilegungsverfahren vorsehen, dass von den Vertragsparteien mit deren Zustimmung bei einem Streitfall genutzt werden kann.

Artikel 40 – Kündigung

- 1 Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Kündigung kündigen.
- 2 Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 41 – Notifikation

- 1 Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Vertragsparteien, den Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Kulturabkommens, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt oder beim Europarat Beobachterstatus haben, der Europäischen Union und jedem in Übereinstimmung mit Artikel 32 zur Unterzeichnung des Übereinkommens eingeladenen Staat:
 - a jede Unterzeichnung;
 - b jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme oder Genehmigungsurkunde;
 - c jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 32;
 - d jeglicher Vorbehalt und jeglichen Rückzug eines Vorbehalts nach Artikel 37;
 - e jede Erklärung in Einklang mit Artikel 9 und 13;
 - f jegliche andere Handlung Notifikation oder Mitteilung in Zusammenhang mit dem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Magglingen in Magglingen/Macolin, am 18. September 2014 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben oder beim Europarat Beobachterstatus haben, der Europäischen Gemeinschaft und allen zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.